

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 14/5680**

**Haushaltsbegleitgesetz 2010 und Gesetz
über das Landesschuldbuch**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/5680 – zuzustimmen.

II.

Von der Mitteilung des Finanzministeriums vom 28. Dezember 2009 betr. Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission – Drucksache 14/5656 – Kenntnis zu nehmen.

28.01.2010

Der Berichterstatter:

Klaus Herrmann

Der Vorsitzende:

Ingo Rust

Bericht

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung für das Haushaltsbegleitgesetz 2010 und Gesetz über das Landesschuldbuch – Drucksache 14/5680 – in seiner 59. Sitzung am 28. Januar 2010 beraten und dabei auch die Mitteilung des Finanzministeriums vom 28. Dezember 2009 mit dem Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission – Drucksache 14/5656 – einbezogen.

Der zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5680 eingebrachte Änderungsantrag HHBegleitG/1 ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Der Berichterstatter gibt unter Hinweis auf die Drucksache 14/5680 bekannt, mit dem Haushaltsbegleitgesetz sollten das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich und die Landeshaushaltsordnung geändert werden. Außerdem sei eine Neufassung des Landesschuldbuchgesetzes vorgesehen. 2011 würden durch das Haushaltsbegleitgesetz 328 Millionen € im Landeshaushalt eingespart.

Der Ausschuss nimmt ohne förmliche Abstimmung von der Mitteilung des Finanzministeriums – Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission –, Drucksache 14/5656, Kenntnis.

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Artikel 1 wird mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Der Ausschuss stimmt Artikel 2 einstimmig zu.

Der Ausschussvorsitzende ruft den Änderungsantrag HHBegleitG/1 zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE betont, die von der Landesregierung bisher ergriffenen Maßnahmen reichten nicht aus, um die langfristige Finanzierung der Pensionslasten des Landes auf eine nachhaltige Grundlage zu stellen. Daher hätten die Grünen den vorliegenden Antrag eingebracht.

Die Pensionslasten würden wegen der kameralistischen Haushaltsführung nicht deutlich. Gegenüber dem heutigen Stand verdoppelten sich diese Kosten bis zum Jahr 2030.

Der Pensionsfonds des Landes sichere zunächst einmal nur die neu eingestellten Beamten ab. Bei den Pensionskosten handle es sich also quasi um Altlasten, die sich aufgrund der bereits eingestellten Beamten ergäben.

Er halte es den Pensionären gegenüber für absolut zumutbar, dass sie sich für den auch von den privaten Krankenkassen angebotenen Standardtarif entschieden. Damit werde auch nicht der Alimentationsgrundsatz verletzt. Es gebe kein Prinzip, wonach Beamte in der Krankenversicherung bessergestellt werden sollten als gesetzlich Versicherte. Die Regelung, die die Grünen in Bezug auf die Beihilfesätze für Versorgungsempfänger forderten, und die in

der gesetzlichen Krankenversicherung bestehende Regelung seien sozial völlig symmetrisch. Wenn Beamte Leistungen in Anspruch nehmen wollten, die über den Standardtarif hinausgingen, müssten sie dazu selbstverständlich eigene Mittel aufbringen. Auch dies erachte er als zumutbar.

Insofern widerspreche er dem bei früherer Gelegenheit geäußerten Vorwurf, die von den Grünen beehrte Neuregelung sei sozial nicht ausgewogen. Der Antrag sei auch nicht „pensionärsfeindlich“, sondern wolle im Gegenteil die Beihilfen und die Pensionen auch in Zukunft sichern.

Eine Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP trägt vor, die Altlasten seien von den in der Vergangenheit politisch Verantwortlichen angehäuft worden, weil sie keine entsprechende Vorsorge getroffen hätten. Ihre Fraktion halte es nach wie vor nicht für richtig, die Altlasten auf dem Rücken ehemaliger Beschäftigter zu bewältigen. Diese seien für die Altlasten nicht verantwortlich zu machen.

Der Antrag HHBbegleitG/1 wird mehrheitlich abgelehnt.

Artikel 3

Gesetz über das Landesschuldbuch (Landeschuldbuchgesetz)

Der Ausschuss stimmt Artikel 3 einstimmig zu.

Artikel 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 4 wird einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/5680 – im Ganzen mehrheitlich zu.

02. 02. 2010

Klaus Herrmann

Anlage

Landtag von Baden-Württemberg
14. Wahlperiode

HHBegleitG/1

**Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 14/5680

Haushaltsbegleitgesetz 2010 und Gesetz über das Landesschuldbuch

Hier: Langfristig nachhaltige Finanzierung der Pensionen

- 1. Beihilfebemessung für Versorgungsempfänger**
- 2. Sonderzahlungen für Versorgungsempfänger**

Der Landtag wolle beschließen:

Das Haushaltsbegleitgesetz wird wie folgt ergänzt:

1. Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 3 und 4 neu eingefügt:

**„Artikel 3
Änderung der Beihilfeverordnung**

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2008 (GBl. S. 407) wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

2. Empfänger von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind

im höheren, gehobenen und mittleren Dienst	50%,
im einfachen Dienst	70%,

sowie berücksichtigungsfähige Ehegatten in entsprechender Höhe, .

**Artikel 4
Änderung des Gesetzes zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung
der Besoldung und Versorgung 2008**

Das Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2009 (GBl. S. 487) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden folgende Worte angefügt:

„, ausgenommen die Versorgungsempfänger des gehobenen und höheren Dienstes.“

2. Die bisherigen Artikel 3 und 4 werden zu Artikel 5 und 6.
3. Die durch Ziff. 1 eingesparten Mittel sind dem Versorgungsfond (Pensionsfond) des Landes bei Kap. 1212 Titel 919 10 zuzuführen.

Stuttgart, 24.01.2010

Schlachter, Kretschmann und Fraktion

Begründung:

Die von der Landesregierung bisher ergriffenen Maßnahmen sind nicht ausreichend, um die langfristige Finanzierung der Pensionsverpflichtungen des Landes auf eine nachhaltige Grundlage zu stellen und somit die Pensionen der Landesbeamten auch zukünftig in ihrem Grundbestand zu sichern.

Die Beihilfesätze für Versorgungsempfänger – außer beim einfachen Dienst – sollen von 70% auf 50 % abgesenkt werden. Damit wird eine der gesetzlichen Rentenversicherung gleichwertige Regelung erreicht.

Weiterhin sollen die Sonderzahlungen (früher „Weihnachtsgeld“) für die Versorgungsempfänger des gehobenen und höheren Dienstes entfallen.

Damit wird – mit Blickpunkt 2030 verglichen mit heute – erreicht, dass das Wachstum der Pensionslasten im Rahmen des Wachstums des langfristigen Trends der Steuereinnahmen bleibt. Der Anteil der Pensionslasten an den künftigen Steuereinnahmen bleibt dann stabil und die nachhaltige Finanzierbarkeit der Pensionsansprüche wird gesichert.

Die eingesparten Mittel sollen dem Versorgungsfond (Pensionsfond) des Landes zugute kommen.

Diese insgesamt sozial verträgliche Neuregelung kann nur im Interesse der heute aktiven Beamtenschaft und der Generationengerechtigkeit im öffentlichen Dienst sein.